DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ
LES HÔPITAUX DE SUISSE
GLI OSPEDALI SVIZZERI

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Bundesrain 20
3003 Bern

Ort, Datum	Bern, 30. November 2010	Direktwahl	031 335 11 13
Ansprechpartner	Martin Bienlein	E-Mail	martin.bienlein@hplus.ch

Vernehmlassungsantwort von H+ zum Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung (zur Umsetzung der Motion 05.3232)

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Spitzenverband der öffentlichen und privaten Schweizer Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen vertreten wir die Interessen unserer Mitglieder auf nationaler Ebene. Zufälligerweise haben wir von der laufenden Vernehmlassung zum Entwurf einer allgemeinen Verfassungsbestimmung über die Grundversorgung (zur Umsetzung der Motion 05.3232) erfahren. Da in dieser Vorlage die Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen direkt betroffen sind, nehmen wir dazu gerne wie folgt Stellung:

Ob die Grundversorgung allgemein in die Bundesverfassung aufgenommen werden soll, kann H+ nicht beurteilen. Was die Gesundheit im Speziellen anbelangt, empfiehlt H+ dringend, auf eine verfassungsrechtliche Kodifizierung der Grundversorgung für Gesundheit zu verzichten, da sie mehr Unklarheiten schaffen dürfte als sie Probleme lösen könnte.

Die Gesundheit ist bereits heute in genügendem Mass in der Bundesverfassung verankert (Art: 10 BV: Recht auf Leben, Art. 12 BV: Recht auf Hilfe in Notlagen respektive ein menschenwürdiges Dasein Art. 41 BV: als Sozialziel die notwendige Pflege (Art. 41 BV)). Daher braucht es aus unserer Sicht keine weiteren Bestimmungen. Die Bundesverfassung reicht schon heute, um allen Schweizerinnen und Schweizern die für sie notwendige Pflege zu gewährleisten.

Hinzu kommt die Schwierigkeit der Definition der Grundversorgung für die Gesundheit. Gerade Spitäler, aber auch sämtliche Gesundheitsberufsleute, sind heute bereits zur Notfallversorgung angehalten. Die umfassenden Gesundheitsversorgungsstrukturen sichern die

Kantone in ihren kantonalen Verfassungen und Gesetzen. Den Zugang dazu sichert das eidgenössische Krankenversicherungsgesetz. Dessen Leistungen sind im internationalen Vergleich grosszügig. Problematisch wäre zudem zu definieren, was die Grundversorgung für Gesundheit in Abgrenzung zur Gesundheitsversorgung insgesamt (z.B. gemäss KVG oder UVG) unterscheidet.

Schliesslich ist zu beachten, dass die Gesundheitsversorgung im Gegensatz zu Post und Bahn sehr dezentral erbracht wird: In der Schweiz gibt es rund 180 Akutspitalstandorte und ungefähr 200 weitere Kliniken, abgesehen von über tausend Alters- und Pflegheimen und mehreren tausend frei praktizierenden Gesundheitsberufsleuten, wie Ärzten.

Wir bitten Sie, H+ Die Spitäler der Schweiz künftig bei ähnlichen Anhörungen und Vernehmlassungen, bei dem die Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen betroffen sind, direkt zu begrüssen. Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Anliegen aufnehmen.

Freundliche Grüsse

Dr. Bernhard Wegmüller
Direktor